

MUSIKSCHULE LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

ENTGELTORDNUNG



§ 1 ENTGELTVERPFLICHTUNG

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Leinfelden-Echterdingen werden Entgelte nach dem jeweils gültigen Tarif (vgl. Tarifblatt) erhoben.

(2) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte. Sie werden in 12 Raten jeweils zum 15. eines Kalendermonates fällig. Unterrichtsfreie Tage (Ferien, Feiertage) haben auf die Berechnung der Unterrichtsentgelte keinen Einfluss.

(3) Bei Aufnahme des Unterrichts zu Beginn des ersten Schulhalbjahres beginnt die Entgeltspflicht am 1. September des Jahres. Bei Aufnahme des Unterrichts zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres beginnt die Entgeltspflicht am 1. März des Jahres.

(4) Bei Zuteilung eines Unterrichtsplatzes zu einem anderen Termin als dem 1.9. oder dem 1.3. eines Jahres beginnt die Entgeltspflicht mit dem Tag, an dem die Zuteilung wirksam wird.

(5) Bei Beendigung des Unterrichts am Ende des ersten Schulhalbjahres endet die Entgeltspflicht am 28./29. Februar des Jahres. Bei Beendigung des Unterrichts am Ende des zweiten Schulhalbjahres endet die Entgeltspflicht am 31. August des Jahres.

(6) Bei Beendigung des Unterrichts zu einem anderen Termin als dem 28./29.2. oder dem 31.8. eines Jahres (außerordentliche Kündigung) endet die Entgeltspflicht mit dem Tag, an dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird.

§ 2 ENTGELTSCHULDNER

(1) Entgeltschuldner/in ist der/die Unterrichtsteilnehmer/in.

(2) Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter.

(3) Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den/die Unterrichtsteilnehmer/in angemeldet hat.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 UNTERRICHTSAUSFALL UND GUTSCHRIFT VON UNTERRICHTSENTGELTEN

(1) Für das volle Jahresentgelt werden mindestens 33 Wochenstunden im Schuljahr unterrichtet. Sollte diese Mindestzahl durch Unterrichtsausfall seitens

der Musikschule unterschritten werden, ohne dass Ersatzunterricht erteilt werden kann, so wird das Entgelt am Ende des Schuljahrs anteilig zurückerstattet.

(2) Das anteilige Unterrichtsentgelt je ausgefallener Unterrichtseinheit beträgt 25% des für den jeweiligen Schüler/die jeweilige Schülerin zu berechnenden Monatsentgelts.

(3) Wird im Gruppen- oder Klassenunterricht ein Ersatztermin gefunden, der von der Mehrheit der Schülerinnen/der Schüler wahrgenommen werden kann, erfolgt für die anderen Schüler/innen keine Entgeltgutschrift.

(4) Für Unterrichtsausfälle, die nicht die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt keine Entgeltgutschrift.

(5) Bei längeren Unterrichtsausfällen infolge Erkrankung der Schülerin/des Schülers erfolgt eine anteilige Entgeltgutschrift dann, wenn die Erkrankung mindestens einen Monat dauert und eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Musikschulunterricht wegen der Erkrankung in diesem Zeitraum nicht besucht werden konnte.

(6) Sollte Musikschulunterricht aufgrund höherer Gewalt, behördlich angeordneter Schulschließung oder Ähnlichem nicht als Präsenzunterricht stattfinden können, kann er ersatzweise mittels digitaler Medien (Online-Fernunterricht) durchgeführt werden. Die Entgeltspflicht für den virtuellen Unterricht besteht in gleichem Maße wie beim Präsenzunterricht.

Bei Unterrichtsfächern, in denen kein pädagogisch sinnvoller Fernunterricht angeboten werden kann (z.B. Kurse der elementaren Musikerziehung, Schulkooperationen oder Ensembles), fallen Unterrichtsentgelte nur im Rahmen der allgemeinen Regelung von zu erteilenden 33 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr an (siehe Abs. 1).

§ 4 ENTGELT-ERMÄSSIGUNGEN

(1) Eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts wird gewährt als

- Familien-Ermäßigung (§ 4, Abs. 2)
- Mehrfächer-Ermäßigung (§ 4, Abs. 3)
- Sozial-Ermäßigung (§ 4, Abs. 5)
- Vereins-Ermäßigung (§ 4, Abs. 6)
- Entgelt-Ermäßigung aus besonderen Gründen (§ 4, Abs. 7)

(2) Werden mehrere Familienmitglieder an der Musikschule unterrichtet, wird dem zweiten Familienmitglied eine Ermäßigung nach Stufe I (vgl. Tarifblatt) und allen weiteren Familienmitgliedern nach Stufe II gewährt.

Bei der Ermäßigung entscheidet die Reihenfolge des Alters. Die Ermäßigung wird ohne besonderen Antrag gewährt.

(3) Erhalten Schüler/innen in mehr als einem entgeltspflichtigen Fach Unterricht an der Musikschule, wird für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach eine Ermäßigung nach Stufe I (vgl. Tarifblatt) gewährt. In der Reihenfolge wird das mit einem geringeren Entgelt zu berechnende Unterrichtsfach als jeweils nächstes Fach angesehen. Die Ermäßigung wird ohne besonderen Antrag gewährt.

(4) Die Familien-Ermäßigung und die Mehrfächer-Ermäßigung werden gegebenenfalls auch nebeneinander gewährt, allerdings nicht über eine Ermäßigung nach Stufe II hinaus.

5) Inhabern des Stadtpasses der Stadt Leinfelden-Echterdingen wird eine Ermäßigung nach Stufe III A bzw. III B (vgl. Tarifblatt) gewährt. Diese Ermäßigung wird nicht zusätzlich zu einer anderen Ermäßigung gewährt. Zur Gewährung dieser Ermäßigung muss eine Fotokopie des Stadtpasses vorgelegt werden; zu Beginn eines neuen Kalenderjahres ist jeweils eine Fotokopie des verlängerten Stadtpasses vorzulegen. Diese Ermäßigung kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

(6) Jugendlichen Mitgliedern von Musik-, Chor- und Orchestervereinen, kirchlichen Instrumentalgruppen und Kirchenchören, die ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen haben, wird in demjenigen Instrumental- oder Vokalfach, mit dem sie regelmäßig aktiv im Verein bzw. im Chor mitwirken, eine Ermäßigung nach Stufe IV (vgl. Tarifblatt) gewährt. Die aktive Mitwirkung ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Vereins schriftlich zu bestätigen; diese Bestätigung ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu erneuern; eine rückwirkende Gewährung der Ermäßigung ist nicht möglich.

Diese Ermäßigung findet nur bei Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung, die ihren Wohnsitz in Leinfelden-Echterdingen haben. Sie wird nicht zusätzlich zu einer anderen Entgeltermäßigung gewährt.

Das Unterrichtsfach, für das die Vereinsermäßigung gewährt wird, wird bei der Berechnung der Entgeltsätze für weitere Unterrichtsfächer nicht berücksichtigt.

Das Familienmitglied, für das die Vereinsermäßigung gewährt wird, wird bei der Berechnung der

Entgeltsätze für weitere Familienmitglieder nicht als Familienmitglied berücksichtigt.

(7) Das Musikschulentgelt kann auch aus besonderen Gründen (z.B. besondere Begabtenförderung, Unterstützung besonderer Unterrichtsfächer, soziale Härtefälle, etc.) ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 5 AUSWÄRTIGEN-ZUSCHLAG

(1) Bei Kindern und Jugendlichen wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben. Erwachsenen Nutzern, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Leinfelden-Echterdingen haben, wird ein Auswärtigen-Zuschlag auf die jeweiligen Unterrichtsentgelte in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) in Leinfelden-Echterdingen wohnt.

(2) Die in § 4 genannten Ermäßigungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt und der Auswärtigen-Zuschlag anschließend auf das ermäßigte Entgelt berechnet.

(3) Die Höhe des jeweils gültigen Auswärtigen-Zuschlags wird im Tarifblatt festgelegt.

§ 6 ENTGELT FÜR ERWACHSENE AB DEM 18. LEBENSJAHR

(1) Die Höhe des Musikschulentgelts für Erwachsene ab 18 Jahren wird im Tarifblatt mit einem gesonderten Entgelttarif festgelegt.

(2) Der Tarifwechsel erfolgt automatisch ab dem Ersten des Monats nach Erreichen der Volljährigkeit. Ein Wechsel zurück auf den Entgelttarif für Kinder und Jugendliche wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung o. ä.), längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, jedoch nicht rückwirkend, gewährt.

§ 7 UNTERRICHTSVERTRAG

(1) Die Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen werden vorrangig berücksichtigt.

(2) Die Anmeldungen von auswärtigen Schülerinnen und Schülern werden nachrangig berücksichtigt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.05.2021 am 01. September 2021 in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 19.05.2021

gez. Roland Klenk
(Oberbürgermeister)